

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

28.

46.) Generalverordnung,

die Maßregeln gegen die Asiatische Cholera betreffend;

vom 1sten Juli 1831.

Wiewohl die Asiatische Cholera bis jetzt nicht über Dantsig, Polen und Galizien vorgebrungen ist, und zu hoffen steht, daß deren Vordringen auch ferner werde abgemindert werden können, so erfordert es doch die Vorsorge, auch jetzt schon alle Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Gesundheitszustand zu richten, Veranlassung zu treffen, um denselben zu erhalten, und dadurch dem Ausbruche jener Epidemie vorzubeugen, und zugleich alle Maßregeln vorzubereiten, welche für den Fall, daß die hiesigen Lande davon heimgesucht werden sollten, erforderlich sind, um theils den Erkrankten die nöthige Hülfe angedeihen zu lassen, theils die weitere Verbreitung durch Ansteckung zu verhindern.

Es hat daher die, wegen der Maßregeln gegen die Asiatische Cholera, verordnete Intermédiate-Commission über das theils jetzt, theils bei dem wirklichen Ausbruche jener Krankheit zu beobachtende Verfahren die heiliegende Anweisung ausgearbeitet. Sie ist nach dem Muster der in den Königl. Preuß. und andern Staaten gleichfalls für zweckmäßig befundenen Anweisung und nach Analogie der früheren, bei Gelegenheit von Contagionen, in den hiesigen Landen erlassenen gesetzlichen Vorschriften abgefaßt, insoweit die besonderen Verhältnisse des Landes, die größere Bevölkerung und die hierdurch entstandene Unerlößlichkeit eines lebhaften Verkehrs nicht Abänderungen nothwendig machten.

Zugleich wird, indem solche allen Obrigkeiten, Provincial- und Local-Behörden zur Nachsicht hiermit zugesetzt wird, anoch Folgendes verordnet: